hmtmh
Hochschule für Musik
Theater und Medien Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 13.12.2010 **Nr. 16/2010**

Promotionsordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs.sisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), ist die Promotionsordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 15.11.2010 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 23.11.2010 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Verleihung Promotionsgrad 3
§ 2 Dissertation 3
§ 3 Promotionsausschuss und Prüfungskommission 3
§ 4 Zulassung zum Promotionsstudiengang 4
§ 5 Ziel, Umfang und Dauer des Studiums 5
§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens 5
§ 7 Bewertung der Dissertation 6
§ 8 Disputation 7
§ 9 Gesamtprädikat 8
§ 10 Veröffentlichung der Dissertation 8
§ 11 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion 9
§ 12 Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens 9
§ 13 Zurücknahme des Promotionsgesuches 10
§ 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen 10
§ 15 Entziehung des Doktorgrades 10
§ 16 Einsicht in die Promotionsakte 10
§ 17 Widerspruch 10
§ 18 Ehrenpromotion 10
§ 19 Übergangsregelung 11
§ 20 Inkrafttreten 11

Anlagen

Anlage 1: Promotionshauptfach; Zulassungsvoraussetzungen und Sonderbestimmungen für einzelne Fächer 12
Anlage 2a: Anlage des Titelblatts für die eingereichte Dissertation 13
Anlage 2b: Anlage des Titelblatts bei einem Dissertationsdruck außerhalb des Buchhandels nach § 10 Absatz 2 14
Anlage 3: Muster der Promotionsurkunde 15
Anlage 4: Muster der Ehrenpromotionsurkunde 16
Anlage 5: Betreuungsvereinbarung 17
Anlage 6: Empfehlungen zur Beurteilung von Dissertationsschriften 19

§ 1 Verleihung Promotionsgrad

(1) Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover verleiht den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen auf den Gebieten der Kommunikationswissenschaft, der Musikpädagogik und der Musikwissenschaft.

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(3) [1]An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

a) eine Dissertation, deren Gegenstand zu den unter § 1 Absatz 1 genannten Gebieten gehört,
b) eine Disputation. [2]Näheres regelt § 8.

§ 2 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem der in § 1 Absatz 1 genannten Gebiete darstellen.

(2) [1]Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. [2]Die Abfassung in einer anderen Sprache, z.B. im Falle eines Cotutelle-Verfahrens, bedarf der Genehmigung durch den Promotionsausschuss (§ 3). [3]In jedem Fall muss die Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache und einen Lebenslauf enthalten.

§ 3 Promotionsausschuss und Prüfungskommission

(1) [1]Der Senat der Hochschule setzt für die Durchführung der Promotionsverfahren sowie zur Mitwirkung an der Disputation einen Promotionsausschuss ein. [2]Ihm gehören mindestens drei Professorinnen/Professoren der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, die ein Fach in den in § 1 Absatz 1 genannten Gebieten vertreten, als Mitglieder an. [3]Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt die Präsidentin/der Präsident der Hochschule; vertritt diese/dieser nicht eines der in § 1 Absatz 1 genannten Gebiete, so führt eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident, falls sie/er zu diesem Kreis der Professorinnen oder Professoren gehört, oder die bzw. der dienstälteste dieser Professorinnen/Professoren den Vorsitz.

(2) [1]Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Zulassung zur Promotion gemäß § 6. [2]Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [3]Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. [4]Die oder der Vorsitzende teilt der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich die Entscheidungen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach Absatz 3 mit.

(3) [1]Für jedes Promotionsverfahren setzt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission ein. [2]Der Promotionsausschuss kann als Mitglieder der Prüfungskommission Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer anderer wissenschaftlicher oder künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen berufen. [3]Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident oder ein/e von ihr/ihm benannte/r Vertreterin oder Vertreter.

[4]Der Prüfungskommission gehören an:

a) die Präsidentin/der Präsident oder ein/e von ihr/ihm benannte/r Vertreterin oder Vertreter
b) die Erstreferentin/der Erstreferent
c) die Korreferentin/der Korreferent
d) eine weitere Prüferin/ein weiterer Prüfer für die Disputation.

(4) Sofern durch das Thema der Dissertation ein anderes Fachgebiet berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist in der Regel die Beteiligung einer zuständigen Vertreterin/eines zuständigen Vertreters des anderen Faches erforderlich.

(5) Sollte die/der Vorsitzende Erst- oder Korreferent/in sein, wird vom Ausschuss ein/e andere/r Vorsitzende/r benannt.

§ 4 Zulassung zum Promotionsstudiengang

(1) [1]Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion ist ein dem Master vergleichbarer Abschluss in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach Maßgabe der **Anlage 1** mit einem im Regelfall guten Gesamtprädikat sowie die Aufnahme in den Aufbaustudiengang. [2]Zu Beginn des Studiums ist hierzu ein Antrag zur Aufnahme in den Aufbaustudiengang an die Präsidentin/den Präsidenten zu stellen. [3]Der Antrag enthält Nachweise über die allgemeine Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (Zeugnis), die bisherigen Studienabschlüsse, einen tabellarischen Lebenslauf, Angaben zum Promotionshauptfach sowie je nach gewähltem Hauptfach den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß **Anlage 1**. [4]Mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer ist eine Betreuungsvereinbarung (s. **Anlage 5**) zu schließen, welche dem Aufnahmeantrag beizufügen ist.

(2) [1]In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auch Bewerberinnen/Bewerber mit einem Abschluss in einem anderen als in **Anlage 1** aufgeführten Studiengang zulassen sowie Bewerberinnen oder Bewerber, die einen fachlich einschlägigen Fachhochschulmaster oder einen Bachelor Honours mit gehobenem Prädikat oder einen künstlerischen Masterstudiengang abgeschlossen haben. [2]Diese Studierenden können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. [3]Dies geschieht in der Regel durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines zweisemestrigen Studiums (Qualifizierungsphase) der für das wissenschaftliche Fachgebiet der Dissertation erforderlichen Fächer sowie durch eine nachfolgende, qualifizierte Abschlussprüfung. [4]Näheres regelt § 5. [5]Die Abschlussprüfung wird durch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer abgenommen, die die in § 1 Absatz 1 genannten Promotionshauptfächer an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover vertreten und vom Promotionsausschuss bestellt wurden. [6]Prüfungsgegenstand ist der Inhalt des zweisemestrigen Studiums. [7]Die Prüfung ist mündlich und dauert eine Stunde. [8]Sie kann einmal wiederholt werden. [9]Die Prüfung ist bestanden, wenn sich die Mehrheit der Kommissions-mitglieder dafür ausspricht.

(3) Erforderliche Studienleistungen nach **Anlage 1**, die an anderen wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit angerechnet.

(4) [1]Werden ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. [2]Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der Hochschulrektorenkonferenz zugrunde zu legen. [3]Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie zum Beispiel die Ablegung von bestimmten Kenntnisprüfungen oder das Nachholen bestimmter Zulassungsvoraussetzungen nach **Anlage 1**. [4]Es gelten die Richtlinien zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (ANABIN, s. http://www.anabin.de).

(5) Ausländische Bewerberinnen/Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse, wie sie für die Zulassung zum Studium erforderlich sind, nachzuweisen (TestDaF 4).

§ 5 Ziel, Umfang und Dauer des Studiums

(1) [1]Ziel des Studiums ist die Vertiefung der im vorausgegangenen Studium gewonnenen wissenschaftlichen Qualifikation. Sie wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung im gewählten Fach nachgewiesen. [2]Die jeweiligen Voraussetzungen regelt § 4 der Promotionsordnung.

(2) [1]Absolventinnen/Absolventen wissenschaftlicher Studiengänge erbringen Studienleistungen in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer. [2]Für Absolventinnen/ Absolventen künstlerisch-wissenschaftlicher Studiengänge (z.B. Master of Education oder Staatsexamen) umfasst das Aufbaustudium in der Regel vier Semester mit insgesamt 40 Leistungspunkten. [3]Absolventinnen/Absolventen von FH-Studiengängen erbringen in der zweisemestrigen Qualifizierungsphase Studienleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten und im darauf folgenden Aufbaustudiengang 20 Leistungs-punkte. [4]Absolventinnen/Absolventen künstlerischer Studiengänge erbringen in der maximal zweisemestrigen Qualifizierungsphase Studienleistungen im Umfang von 20 Leistungspunkten und im darauf folgenden Aufbaustudiengang weitere 40 Leistungspunkte.

(3) [1]Die/der Studierende erstattet der Betreuerin/dem Betreuer ihrer/seiner Dissertation entsprechend dem Betreuungsvertrag laufend über den Fortgang ihrer/seiner Arbeit Bericht. [2]Näheres regelt der Betreuungsvertrag.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) [1]Das Promotionsgesuch ist schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten. [2]Dem Gesuch sind beizufügen:

a) ein tabellarischer Lebenslauf der Doktorandin/des Doktoranden, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste ihrer/seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
b) die erforderlichen Studiennachweise entsprechend § 2 der Studienordnung;
c) ein amtliches Führungszeugnis;
d) die Nennung einer/eines Erstreferentin/Erstreferenten und der Vorschlag einer Korreferentin/eines Korreferenten;

e) eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in druckfertigem Zustand. [3]Der Dissertation muss die eidesstattliche Erklärung beigefügt sein, dass die Doktorandin/der Doktorand die Arbeit selbstständig verfasst und nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung/-beratung in Anspruch genommen hat. [4]Die Dissertation ist in fünf gleichlautenden Exemplaren einzureichen, von denen eines in dauerndem Besitz der Hochschule verbleibt;

f) eine eidesstattliche Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche und ggf. eine Einverständniserklärung der Doktorandin/des Doktoranden zur Einsichtnahme in diese Unterlagen.

§ 7 Bewertung der Dissertation

(1) [1]Der Promotionsausschuss ernennt für die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit in der Regel die Erstbetreuerin/den Erstbetreuer und eine/einen oder zwei Korreferentinnen/ Korreferenten, sowie eine/n weitere/n Prüferinnen/Prüfer für die Disputation. [2]Die Referentinnen oder Referenten sowie die Prüferin und der Prüfer müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein, die ein wissenschaftliches Fach vertreten. [3]Hierzu zählen Professorinnen und Professoren, nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover oder anderer künstlerisch-wissenschaftlicher oder wissenschaftlicher Hochschulen.

(2) [1]Die Referentinnen/Referenten erstatten innerhalb von drei Monaten schriftlich Bericht und schlagen im Falle der Annahme der Dissertation das Prädikat vor:rite (4), cum laude (3), magna cum laude (2) oder summa cum laude (1). [2]Bei der Prädikatsvergabe sind die Richtlinien nach **Anlage 6** zu berücksichtigen. [3]Die Referentinnen/ Referenten können beim Promotionsausschuss beantragen, die Annahme der Disser-tation von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig zu machen. [4]Den Eingang der Referate teilt das aktenführende Sekretariat den Mitgliedern des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission mit. [5]Gleichzeitig werden für Angehörige der wissenschaftlichen Professorengruppe die Berichte der Referentinnen/Referenten für die Dauer von zwei Wochen im aktenführenden Sekretariat des Aufbaustudiengangs zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt.

(3) [1]Haben alle Referentinnen/Referenten die Ablehnung der schriftlichen Arbeit vorgeschlagen, so ist sie abgelehnt. [2]Bei Ablehnung durch einzelne Referentinnen/ Referenten entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung. [3]Er kann auch die Dissertation mit inhaltlichen und zeitlichen Auflagen zur Überarbeitung zurückgeben. [4]Kommt kein einstimmiges Urteil zustande, so wird durch den Promotionsausschuss mindestens ein weiteres Gutachten eingeholt. [5]Nach Eingang des/der weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Annahme oder Ablehnung der wissenschaftlichen Arbeit.

(4) [1]Die Prädikat ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertungen der Referenten. [2]Das Prädikat der wissenschaftlichen Arbeit wird wie folgt festgelegt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,33 das Prädikat summa cum laude,
- bei einem Durchschnitt von 1,34 bis 2,5 das Prädikat magna cum laude,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 das Prädikat cum laude
- und bei einem Prädikatsdurchschnitt von 3,6 bis 4,0 das Prädikat rite.

(5) [1]Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Verfahren beendet. [2]Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Berichten zu den Akten zu nehmen. [3]Die Doktorandin/der Doktorand ist die Annahme oder Ablehnung der Dissertation durch die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule mitzuteilen. [4]Die Mitteilung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation soll nach Möglichkeit innerhalb von vier Monaten nach Einreichen des Promotionsgesuchs erfolgen. [5]Im Fall der Ablehnung ist diese zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 8 Disputation

(1) [1]Ist die eingereichte Dissertation angenommen, so hat das Prüfungsamt unverzüglich den Termin der mündlichen Prüfung anzusetzen. [2]Falls nicht wichtige persönliche Gründe (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Erziehung von Kindern, Pflege von Angehörigen) dem entgegenstehen, soll die mündliche Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Annahme der Dissertation stattfinden.

(2) Das Prüfungsamt lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin durch Anschreiben an die Prüfungskommission und durch Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt.

(3) [1]Die mündliche Prüfung geschieht in Form einer hochschulöffentlichen Disputation, die aus einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion besteht. [2]Der Vortrag soll eine Dauer von ca. 30 Minuten haben und die zentralen Thesen der Dissertation - nicht nur für Spezialistinnen und Spezialisten - verständlich darlegen sowie aus der mit der Dissertation geleisteten Forschung heraus begründen. [3]Die unmittelbar anschließende wissenschaftliche Diskussion, in der auch Fragen zum weiteren Umkreis des Promotionsfachs gestellt werden können, soll sich über ca. 60 Minuten erstrecken. [4]Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet und gibt sowohl den Mitgliedern von Promotionsausschuss und Prüfungskommission als auch allen hauptamtlich an der Hochschule tätigen Vertreterinnen und Vertretern wissenschaftlicher Fächer sowie eventuell herangezogenen auswärtigen Gutachterinnen und Gutachtern Gelegenheit, Fragen zu stellen. [5]Die Gesamtdauer der Disputation beträgt ca. 90 Minuten. [6]Über die Disputation ist ein Protokoll zu führen und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(4) [1]Die Entscheidung über Bestehen und Benotung der Disputation erfolgt unmittelbar im Anschluss an die wissenschaftliche Diskussion durch nichtöffentliche Sitzung der Prüfungskommission. [2]Stimmrecht haben alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die der Prüfungskommission angehören, sowie die auswärtigen Gutachter. [3]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission. [4]Für die Ermittlung des Prädikats gilt das Mittelungsverfahren von § 7 Absatz 4. Unmittelbar im Anschluss an die Sitzung der Prüfungskommission teilt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin/dem Doktoranden das Ergebnis der Disputation mit. [5]Ist die Disputation nicht bestanden, so hat die Hochschulleitung der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

(5) [1]Hat die Doktorandin/der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des schriftlichen Bescheides bei der Hochschulleitung schriftlich beantragt. [2]Die Disputation kann frühestens nach sechs Wochen und muss spätestens vor Ablauf von einem Jahr wiederholt werden.

(6) [1]Bleibt die Doktorandin/der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. [2]Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 festgelegt. [3]Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Hochschulleitung.

§ 9 Gesamtprädikat

(1) [1]Ist die Disputation abgelegt und bestanden, so hat die Prüfungskommission alsbald zusammenzutreten und das Gesamtprädikat der Promotion festzulegen. [2]Dabei wird der Mittelwert aus dem Prädikat der Dissertation und dem Prädikat der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 gewichtet. [3]§ 7 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

(2) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin/dem Doktoranden das Gesamtprädikat unverzüglich mit.

§ 10 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach der bestandenen mündlichen Prüfung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) [1]Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis der Prüfungskommission erforderlich. [2]Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden durch Beschluss die Erlaubnis für Druck und Ablieferung der Dissertation in gekürzter bzw. überarbeiteter Fassung erteilen. [3]Bei Veröffentlichung in Buchform durch einen Verlag oder als On-Demand-Publikation (BOD, DOD u.ä.) muss das Buch auf der Rückseite des Titelblatts folgenden Hinweis enthalten: "Zugl.: Hannover, Hochsch. für Musik, Theater und Medien, Diss., [Jahr]". [4]Bei Dissertationsdrucken außerhalb des Buchhandels muss die Haupttitelseite Angaben zur Institution, Ort, Jahr, Datum der mündlichen Prüfung und Referenten enthalten (s. **Anlage 2**)

(3) [1]Der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin/der Verfasser über das für die Prüfungsakten der Hochschule erforderliche Exemplar hinaus dem Prüfungsamt unentgeltlich folgende Exemplare abliefert:

a) 30 Exemplare (Selbstverlag) in Buchdruck um Zweck der Verbreitung oder
b) drei Exemplare, wenn eine gewerbliche Verlegerin/ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
c) drei Exemplare bei Veröffentlichung als On-Demand-Publikation (BOD, DOD u.ä. mit ISBN-Nummer). [2]Der Vertrag muss die Gewährleistung einer Datenarchivierung bis zu einer Mindestauflage von 150 Exemplaren bzw. für eine Dauer von zehn Jahren enthalten.

d) [3]Darüber hinaus ist eine von der Erstreferentin/dem Erstreferenten genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation in deutscher und englischer Sprache im Umfang von nicht mehr als einer Seite in die gesamte Auflage einzubinden.

[4]Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, deren Vorder- und Rückseite nach dem Muster der **Anlage 2** zu gestalten sind.

(4) [1]Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung zu den Akten der Hochschule abgeliefert worden sein. [2]Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern. [3]Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 11 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

(1) [1]Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotionsurkunde nach dem Muster der **Anlage 3** ausgefertigt, mit dem Siegel der Hochschule versehen und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eigenhändig unter-zeichnet. [2]Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert. [3]Das Promotionsstudium ist damit beendet.

(2) Bei Vorliegen eines Verlagsvertrages, der den in § 10 Absatz 2 geforderten Vermerk sicherstellt, kann die Promotionsurkunde vor Drucklegung ausgehändigt werden.

(3) Die Urkunde muss das Gesamtprädikat und das Thema der Dissertation enthalten.

(4) [1]Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. [2]Erst danach hat die Doktorandin/der Doktorand das Recht, den Doktorgrad (Dr. phil.) zu führen. [3]Die/der Promovierte erhält eine vorläufige Bescheinigung über die abgeschlossene Promotion. [4]Sie berechtigt nicht zur Führung des Doktortitels.

§ 12 Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens

[1]Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als ausreichende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die mündliche Prüfung kein ausreichendes Ergebnis gebracht hat. [2]Die Hochschulleitung teilt der Doktorandin/dem Doktoranden das Ergebnis schriftlich mit. [3]Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. [4]Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. [5]Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. [6]Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. [7]Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die Hochschule und die Fakultät (Fachbereich), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 13 Zurücknahme des Promotionsgesuches

[1]Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnender Bericht über die Dissertation eingegangen ist. [2]Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. [3]Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der Promotionsausschuss. [4]Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin/der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Hochschulleitung nach Rücksprache mit dem Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 15 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden:

- wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist,
- wenn die Dissertation mit Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung oder einer Promotionsberatung erstellt wurde.

(2) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet nach Anhörung der Betroffenen/des Betroffenen der Promotionsausschuss.

(3) Die Präsidentin/Der Präsident teilt die Entziehung den deutschen Hochschulen mit.

§ 16 Einsicht in die Promotionsakte

[1]Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. [3]§ 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 17 Widerspruch

(1)Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

§ 18 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf den Gebieten nach § 1, Absatz 1 kann die Hochschule mit Zustimmung des Senats den Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (Dr. h.c.) verleihen.

(2) [1]Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Professorinnen oder Professoren aus den in § 1 Absatz 1 genannten Bereichen zu stellen. [2]Der Antrag hat die besonderen wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen des oder der zu Ehrenden enthalten.

(3) [1]Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Senat bestellt wird. [2]Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident. [3]Der Kommission gehören neben den unter Absatz 2 genannten Professorinnen/Professoren mindestens drei weitere wissenschaftliche Professorinnen/Professoren an. [4]Die Ehrungskommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. [5]Dabei sind mindestens zwei auswärtige Gutachten einzuholen. [6]Der Bericht der Ehrungskommission geht an den Promotionsausschuss. [7]Dieser gibt in angemessener Frist eine Stellungnahme ab.

(4) [1]Der Senat beschließt über den Antrag in geheimer Abstimmung. [2]Zur Annahme des Antrags ist die Mehrheit der im Senat vertretenen Professoren notwendig.

(5) Nach Zustimmung des Senats gemäß § 18 Absatz 5 vollzieht die Hochschulleitung die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde (**Anlage 4**).

(6) [1]Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem MWK mitzuteilen. [2]Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragsteller zu unterrichten.

§ 19 Übergangsregelung

Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei Inkrafttreten der Promotionsordnung bereits im Aufbaustudium eingeschrieben sind, können auf Antrag nach der vorliegenden Prüfungsordnung weiterstudieren und abschließen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Promotionshauptfach; Zulassungsvoraussetzungen und Sonderbestimmungen für einzelne Fächer

Kommunikationswissenschaft

a) Master im Studiengang Medienmanagement oder Medien und Musik der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover oder ein vergleichbarer wissenschaftlicher Abschluss. Über besondere Auflagen für Absolventen anderer Fachrichtungen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Fachvertretern.
b) Nachweis guter Englischkenntnisse.

Musikpädagogik und Musikwissenschaft

a) Master of Education oder ein gleichwertiger Abschluss mit Unterrichtsfach Musik an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder an einer wissenschaftlichen Hochschule oder ein fachwissenschaftlicher Master.
a) Nachweis guter Englischkenntnisse.

Anlage 2a: Anlage des Titelblatts für die eingereichte Dissertation

Vorderseite

…….....
(Titel der Dissertation)

An der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover zur Erlangung des Grades einer/eines

Doktorin/Doktors der Philosophie
(Dr. phil.)

eingereichte Dissertation
von

.....
(Name)

geboren am….....in.....

Rückseite

Erstreferent/Erstreferentin:.....
1. Korreferent/Korreferentin:.....
2. Korreferent/Korreferentin:.....

Eingereicht am.....

Anlage 2b: Anlage des Titelblatts bei einem Dissertationsdruck außerhalb des Buchhandels nach § 10 Absatz 2

Vorderseite

.....
(Titel der Dissertation)

Von der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover zur Erlangung des Grades einer/eines

Doktorin/Doktors der Philosophie
(Dr. phil.)

genehmigte Dissertation
von

.....
(Name)

geboren am.....in.....

Rückseite

Erstreferent/Erstreferentin: ..... (Institution)
1. Korreferent/Korreferentin: ..... (Institution)
2. Korreferent/Korreferentin: ..... (Institution)

Tag der mündlichen Prüfung: .....

Anlage 3: Muster der Promotionsurkunde

Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau.....
geboren am.....in.....

den Grad einer/eines

Doktorin/Doktors der Philosophie
(Dr. phil.)

Ihre/Seine Dissertation
.....
.....
.....
wurde mit dem Prädikat ..... beurteilt.

Zusammen mit der Disputation,

die mit dem Prädikat …….bewertet wurde,

ergibt sich als Gesamtprädikat

.....

Hannover, den .....
(Datum der mündlichen Prüfung)

(Siegel) **Vorsitzende/r des Promotionsausschusses**
.....

Anlage 4: Muster der Ehrenpromotionsurkunde

Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn .....
geboren am ..... in .....

in Anerkennung ihrer/seiner besonderen Verdienste um

.....
……
……

den Grad einer/eines

Doktorin/Doktors ehrenhalber
(Dr. h.c.)

Hannover, den .....
(Datum der Überreichung dieser Urkunde)

(Siegel) **Die Präsidentin/Der Präsident**

Anlage 5: Betreuungsvereinbarung

Betreuungsvereinbarung

Zwischen Frau/ Herrn … (nachfolgend: Doktorandin/Doktorand) und Frau/Herrn Prof. Dr …. (nachfolgend: Erstbetreuerin/Erstbetreuer) wird hinsichtlich einer an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (nachfolgend: HMTMH) geplanten Dissertation mit dem Arbeitstitel …….. eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.
Diese Vereinbarung dient der erfolgreichen Durchführung des Promotionsverfahrens für an der HMTMH im Aufbaustudiengang Promotion eingeschriebene Studierenden.

Im Einzelnen wird zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

Die Promotion soll in …. Jahren fertig gestellt sein.

Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich

- Anlage und Durchführung des Promotionsvorhabens so zu gestalten, dass die Promotion im vereinbarten Zeitraum abgeschlossen werden kann;
- der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer innerhalb des ersten Jahres nach der Zulassung zum Studium einen Arbeitsbericht mit *aktualisiertem* Arbeits- und Zeitplan vorzulegen, aus dem klar hervorgeht, dass das Promotionsziel innerhalb des vereinbarten Zeitraums erreichbar ist. Dieses Dokument stellt eine verbindliche Bezugsgröße für alle Beteiligten dar;
- die zweite Betreuerin/den zweiten Betreuer stets ausreichend über das Dissertationsvorhaben auf dem Laufenden zu halten;
- regelmäßig an den Forschungskolloquien, den Pflichtveranstaltungen der jeweiligen Fächer des Aufbaustudiengangs (Doktorandentage etc.) teilzunehmen;
- das Promotionsvorhaben einmal auf einem Doktorandentag innerhalb der HMTMH und nach Absprache mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer einmal außerhalb der HMTMH der wissenschaftlichen Öffentlichkeit vorzustellen;
- Änderungen von Adresse, e-mail und/oder Telefonnummer unverzüglich dem Studentensekretariat mitzuteilen.

Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich

- das Erreichen des Promotionszieles im vereinbarten Zeitraum zu unterstützen;
- die laufende Arbeit mindestens einmal pro Semester ausführlich mit dem Promovenden/ der Promovendin zu besprechen sowie in kritischen Momenten darüber hinaus für Fachgespräche zur Verfügung zu stehen;
- den planmäßigen Fortgang der Dissertation zu kontrollieren und die Doktorandin/den Doktoranden hinsichtlich der Weiterentwicklung der Dissertation zu beraten.

Rechtzeitig vor den Sprechstundenterminen legt die Doktorandin/der Doktorand einen schriftlichen Zwischenbericht oder zwischenzeitlich neu verfasste Teile der Dissertation vor. Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer verpflichtet sich, Zwischenberichte und schriftliche Ausarbeitungen bis zum vereinbarten Sprechstundentermin zu prüfen und in mündlicher oder schriftlicher Form zu kommentieren.

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten unter Angabe von Gründen durch Schreiben an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses von beiden Seiten gekündigt werden.

Hannover, den

……..
(Doktorandin/ Doktorand)

……
(erster Betreuer/erste Betreuerin)

Anlage 6: Empfehlungen zur Beurteilung von Dissertationsschriften

Grundsätzlich sollten von der Referentin/vom Referenten folgende Kriterien bei der Beurteilung einer Arbeit berücksichtigt werden:

Rite (4):
a) Arbeiten einfacher Art ohne wesentliche neue Gesichtspunkte;
b) Arbeiten mit im Wesentlichen nachvollziehendem und überwiegend referierendem Charakter;
c) Arbeiten, die unter Anleitung entstanden sind;
d) Arbeiten unter Verwendung etablierter Methoden.

Cum laude (3):
a) Arbeiten mit klarer Fragestellung zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse;
b) Arbeiten, in denen wissenschaftliche Lösungswege und Fragestellungen klar dargelegt werden;
c) Arbeiten mit einem deutlichen Maß an Selbstständigkeit;
d) Arbeiten unter reflektierter Verwendung elaborierter Methoden.

Magna cum laude (2):
a) Anspruchsvolle Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben;
b) Eigenständige Arbeiten, in denen neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder Auffassungen entwickelt und begründet werden und die sich auf eine umfassende Bearbeitung der Literatur und die kritische Analyse bestehender Daten, Quellen und Auffassungen stützen;
c) Arbeiten, die im Wesentlichen selbstständig geplant und durchgeführt sind;
d) Arbeiten, die ein hohes Maß an Methoden-Reflexion zu erkennen geben und neue Methoden sowie selbstständig modifizierte Methoden souverän verwenden.

Summa cum laude (1):
a) Herausragende Arbeiten mit bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen;
b) Arbeiten hervorragender Darstellungsqualität, die auf neuen, originellen Denkansätzen basieren und sich auf komplexe theoretische Modelle und Theoriebildungen stützen;
c) Arbeiten, die selbstständig geplant und durchgeführt wurden;
d) Arbeiten mit einem souveränen Reflexionsgrad, die selbstständig entwickelte Untersuchungsmethoden mit einem hohen Maß an Originalität verwenden.